

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 01.04.2026

1. Geltung

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Lieferungen, Leistungen, Planungs-, Konstruktions-, Engineering-, Montage-, Inbetriebnahme-, Reparatur-, Service- und sonstige Werk- oder Dienstleistungen der i-Technologie, im Folgenden "i-Tech", gegenüber unternehmerischen Kunden, im Folgenden "Kunde".
- 1.2. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit demselben Kunden, selbst wenn nicht nochmals ausdrücklich auf sie hingewiesen wird.
- 1.3. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn i-Tech deren Geltung ausdrücklich und schriftlich bestätigt. Schweigen, Vertragserfüllung oder die widerspruchslose Entgegennahme von Bestellungen gelten nicht als Zustimmung.
- 1.4. Diese AGB gelten nicht für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes.
- 1.5. Soweit in Vertrag oder Auftragsbestätigung nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die anerkannten Regeln der Technik und die einschlägigen in Österreich anwendbaren Normen in der bei Vertragsabschluss maßgeblichen Fassung.

2. Angebote, Vertragsabschluss und Unterlagen

- 2.1. Angebote von i-Tech sind, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, freibleibend und unverbindlich.
- 2.2. Kostenvoranschläge sind grundsätzlich unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
- 2.3. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung von i-Tech oder durch tatsächliche Lieferung beziehungsweise Leistungserbringung zustande.
- 2.4. Angaben in Katalogen, Prospekten, Zeichnungen, Skizzen, Abbildungen, Massen, Gewichten, Leistungsdaten oder sonstigen Unterlagen sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich als verbindlich zugesagt wurden.
- 2.5. Angebote, Pläne, Zeichnungen, Skizzen, Berechnungen, Konzepte, technische Unterlagen, Programme, Modelle und sonstige Unterlagen von i-Tech bleiben Eigentum und geistiges Eigentum von i-Tech. Sie dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt, Dritten zugänglich gemacht noch ausserhalb des vertraglich vorgesehenen Zwecks verwendet werden.
- 2.6. Stellt der Kunde Unterlagen, Pläne, Daten, Muster oder Spezifikationen zur Verfügung, so haftet er für deren Richtigkeit, Vollständigkeit, technische Umsetzbarkeit und dafür, dass dadurch keine Rechte Dritter verletzt werden.

3. Leistungsumfang, Mitwirkung des Kunden und Änderungen

- 3.1 Für Art und Umfang der geschuldeten Leistung ist ausschließlich die schriftliche Auftragsbestätigung von i-Tech maßgeblich. Fehlt eine solche, ist der Inhalt des Angebots, Lieferscheins oder der Rechnung maßgeblich.
- 3.2 Der Kunde hat i-Tech alle für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen, Unterlagen, Freigaben, Pläne, Genehmigungen und sonstigen Voraussetzungen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen. Dies gilt insbesondere auch für technische Randbedingungen, behördliche Anforderungen, Sicherheitsvorgaben, Aufstellungsbedingungen, Medienanschlüsse, Kran- oder Hebemittel, Zugänge und alle für Montage oder Inbetriebnahme notwendigen Vorleistungen.
- 3.3 Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass am Leistungsort sichere und geeignete Arbeitsbedingungen bestehen. Er haftet dafür, dass von ihm beigestellte Unterlagen, Materialien, Komponenten oder Anweisungen richtig und verwendbar sind.
- 3.4 Verzögerungen, Mehraufwendungen oder Schäden, die auf unrichtige, unvollständige oder verspätet beigestellte Informationen oder auf fehlende Mitwirkung des Kunden zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Kunden. Vereinbarte Fristen verlängern sich in angemessenem Umfang.
- 3.5 Änderungswünsche, Zusatzleistungen, wiederholte Tests, Mehrfachanfahrten, Wartezeiten, Unterbrechungen, geänderte technische oder rechtliche Vorgaben sowie Leistungen, die auf Wunsch des Kunden ausserhalb des ursprünglich vereinbarten Leistungsumfangs erbracht werden, sind gesondert zu vergüten.
- 3.6 i-Tech ist berechtigt, zur Vertragserfüllung fachkundige Dritte als Subunternehmer oder Erfüllungsgehilfen heranzuziehen.
- 3.7 Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.

4. Preise, Preisbasis und Preisanpassung

- 4.1 Alle Preise verstehen sich in Euro, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 4.2 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die Preise ab Werk. Verpackung, Transport, Transportversicherung, Verladung, Zoll, Montage, Inbetriebnahme, Einschulung, Dokumentation in

Sonderformaten, Reisezeiten, Fahrtkosten, Diäten, Nächtigungskosten, Entsorgung sowie sonstige Nebenkosten werden gesondert verrechnet.

- 4.3 Regie-, Service-, Reparatur- und Kleinaufträge werden, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, nach tatsächlichem Zeit- und Materialaufwand verrechnet. Dies gilt auch für Fehlersuche, Wartezeiten, Stillstandszeiten, die nicht von i-Tech verursacht wurden, sowie für Leistungen ausserhalb der Normalarbeitszeit.
- 4.4 Die Preise beruhen auf den bei Vertragsabschluss bekannten Kostenfaktoren und auf den Angaben des Kunden. Erweisen sich Angaben des Kunden im Zuge der Auftragsabwicklung als unrichtig, unvollständig oder technisch anders umzusetzen als angenommen, ist i-Tech berechtigt, Preise und Termine angemessen anzupassen.
- 4.5 Erhöhen oder vermindern sich nach Vertragsabschluss die für den konkreten Auftrag maßgeblichen Lohn-, Material-, Energie-, Transport-, Fremdleistungs-, Entsorgungs-, Beschaffungs- oder Finanzierungskosten, ist i-Tech berechtigt beziehungsweise verpflichtet, die Preise in angemessenem Umfang anzupassen. Dies gilt insbesondere bei erheblichen, von i-Tech nicht beeinflussbaren Schwankungen am Rohstoff- und Beschaffungsmarkt, bei Lieferengpässen, aussergewöhnlichen Marktverwerfungen oder behördlich veranlassten Kostensteigerungen. Maßgeblich ist die nachweisliche Veränderung der für den Auftrag relevanten Kostenbasis.
- 4.6 Mehrkosten für Nacht-, Sonn-, Feiertags- oder Wochenendarbeiten sowie für vom Kunden veranlasste Beschleunigungsmassnahmen sind gesondert zu vergüten.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt eine Anzahlung in Höhe von 60 Prozent der Auftragssumme bei Vertragsabschluss als vereinbart.
- 5.2 i-Tech ist berechtigt, Teilrechnungen entsprechend dem Leistungsfortschritt zu legen.
- 5.3 Rechnungen sind, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, binnen 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Maßgeblich ist der vollständige Zahlungseingang auf dem von i-Tech bekannt gegebenen Konto.
- 5.4 Skontoabzüge bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- 5.5 Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen behaupteter Gewährleistungsansprüche oder sonstiger Gegenansprüche zurückzuhalten oder aufzurechnen, es sei denn, diese Gegenansprüche wurden von i-Tech ausdrücklich schriftlich anerkannt oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt.
- 5.6 Im Verzugsfall schuldet der Kunde die gesetzlichen Verzugszinsen für Unternehmengeschäfte. Darüber hinaus ist i-Tech berechtigt, die gesetzliche Pauschale für Betriebskosten sowie notwendige und angemessene Mahn-, Inkasso-, Sachverständigen- und Rechtsverfolgungskosten zu verrechnen.
- 5.7 Bei Zahlungsverzug, bei Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden oder wenn Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich beeinträchtigen, ist i-Tech berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen, bereits gewährte Zahlungsziele zu widerrufen und sämtliche offenen Forderungen sofort fällig zu stellen.

6. Fristen, Termine und höhere Gewalt

- 6.1 Liefer- und Leistungsfristen beginnen erst, wenn alle technischen, kaufmännischen und organisatorischen Fragen vollständig geklärt sind, der Kunde alle erforderlichen Mitwirkungen erbracht hat und eine vereinbarte Anzahlung oder Sicherheit bei i-Tech eingelangt ist.
- 6.2 Termine und Fristen sind nur verbindlich, wenn sie von i-Tech ausdrücklich schriftlich als verbindlich zugesagt wurden.
- 6.3 Höhere Gewalt und sonstige von i-Tech nicht zu vertretende Ereignisse, insbesondere Arbeitskämpfe, behördliche Massnahmen, Krieg, Sanktionen, Naturereignisse, Epidemien, Pandemien, Energieausfälle, Transportstörungen, Cyberangriffe, Ausfälle von Zulieferern, Materialmangel oder erhebliche Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Rohstoffen, Komponenten oder Fremdleistungen, verlängern die Leistungsfrist für die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Dauert die Behinderung länger als angemessen an, ist i-Tech berechtigt, vom noch nicht erfüllten Teil des Vertrags ganz oder teilweise zurückzutreten.
- 6.4 Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Verzögerungen nach Punkt 6.3 sind ausgeschlossen, soweit i-Tech an der Verzögerung kein Verschulden trifft.
- 6.5 Wird der Beginn, die Durchführung oder die Fertigstellung der Leistung aus Gründen verzögert, die in der Sphäre des Kunden liegen, verlängern sich vereinbarte Fristen entsprechend. Die hierdurch entstehenden Mehrkosten sind vom Kunden zu tragen.

7. Versand, Gefahrübergang und Abnahme

- 7.1 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgt die Lieferung ab Werk.
- 7.2 Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware zur Abholung bereitgestellt, an den Transporteur übergeben oder an den Kunden versendet wurde. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder i-Tech noch weitere Leistungen, etwa Montage, Inbetriebnahme oder Transportorganisation, übernommen hat.

- 7.3 Verzögert sich der Versand, die Übernahme, die Montage oder die Abnahme aus Gründen, die in der Sphäre des Kunden liegen, geht die Gefahr bereits mit Mitteilung der Versand-, Leistungs- oder Abnahmebereitschaft auf den Kunden über. i-Tech ist in diesem Fall berechtigt, die Liefergegenstände auf Kosten und Risiko des Kunden einzulagern.
- 7.4 Der Kunde ist verpflichtet, gelieferte Maschinen, Anlagen, Bauteile und sonstige Leistungen unverzüglich abzunehmen, sobald i-Tech die Fertigstellung, Lieferbereitschaft oder Einsatzbereitschaft angezeigt hat.
- 7.5 Soweit eine Abnahme vorgesehen oder branchenüblich ist, gilt die Leistung als abgenommen, wenn der Kunde trotz Aufforderung nicht an einem vereinbarten Abnahmetermin teilnimmt, wenn er nicht binnen fünf Werktagen nach Anzeige der Abnahmebereitschaft schriftlich konkrete wesentliche Mängel rügt oder wenn er die Leistung produktiv nutzt. Unerhebliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.
- 7.6 Dienst-, Regie-, Reparatur- und Serviceleistungen gelten mit ihrer tatsächlichen Erbringung als abgenommen. Teilleistungen dürfen gesondert abgenommen und verrechnet werden.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Alle von i-Tech gelieferten Waren, Maschinen, Bauteile und sonstigen Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen von i-Tech aus der laufenden Geschäftsbeziehung Eigentum von i-Tech.
- 8.2 Eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung oder sonstige Verfügung über Vorbehaltsware ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von i-Tech zulässig.
- 8.3 Verarbeitet, verbindet oder vermischt der Kunde die Vorbehaltsware mit anderen Sachen, erwirbt i-Tech Miteigentum an der neün Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der übrigen verarbeiteten Sachen zum Zeitpunkt der Verarbeitung.
- 8.4 Der Kunde hat i-Tech von Zugriffen Dritter auf Vorbehaltsware, insbesondere von Pfändungen, Beschlagnahmen oder Insolvenzereignissen, unverzüglich schriftlich zu verständigen und alle zur Wahrung der Rechte von i-Tech notwendigen Maßnahmen zu treffen.
- 8.5 Bei Zahlungsverzug oder vertragswidrigem Verhalten des Kunden ist i-Tech berechtigt, die Vorbehaltsware nach vorheriger Ankündigung herauszuverlangen, zu demontieren und auf Kosten des Kunden abzuholen, ohne dass darin automatisch ein Rücktritt vom Vertrag liegt.

9. Gewährleistung

- 9.1 Der Kunde hat die Lieferung oder Leistung unverzüglich nach Übergabe beziehungsweise Abnahme zu prüfen und erkennbare Mängel spätestens binnen sieben Werktagen schriftlich, unter möglichst genau Beschreibung des Mangels, anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich zu rügen.
- 9.2 Unterlässt der Kunde die rechtzeitige Mängelrüge, gilt die Lieferung oder Leistung als genehmigt. Gewährleistungs-, Schadenersatz- und Irrtumsanfechtungsansprüche wegen solcher Mängel sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- 9.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt für Lieferungen und Leistungen von i-Tech zwölf Monate ab Übergabe oder Abnahme. Für gebrauchte Teile, Reparaturen, Umbauten oder Leistungen an Fremdaggregaten wird Gewähr nur übernommen, soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- 9.4 i-Tech ist im Gewährleistungsfall nach eigener Wahl berechtigt, Verbesserung, Austausch, Nachtrag des Fehlenden oder angemessene Preisminderung vorzunehmen. Wandlung kann der Kunde nur verlangen, wenn die Verbesserung oder der Austausch endgültig scheitert und der Mangel nicht bloß geringfügig ist.
- 9.5 Keine Gewähr besteht insbesondere für natürlichen Verschleiss, unsachgemässe Behandlung, fehlerhafte Montage oder Inbetriebnahme durch den Kunden oder Dritte, Überbeanspruchung, ungeeignete Betriebsbedingungen, fehlende Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, kundenseitig vorgegebene Konstruktionen, Unterlagen oder Spezifikationen, nicht von i-Tech freigegebene Änderungen oder Reparaturen sowie für Mängel, die auf vom Kunden beigestellte Komponenten oder Materialien zurückzuführen sind.
- 9.6 Werden Liefergegenstände nach Angaben, Zeichnungen, Plänen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Kunden hergestellt, beschränkt sich die Gewährleistung von i-Tech auf die bedingungsgemässe Ausführung.
- 9.7 Ergibt die Überprüfung einer Mängelrüge, dass kein von i-Tech zu vertretender Mangel vorliegt, hat der Kunde i-Tech die hierdurch entstandenen Kosten, insbesondere Prüf-, Fahrt-, Arbeits- und Materialkosten, zu ersetzen.

10. Haftung

- 10.1 Soweit gesetzlich zulässig, haftet i-Tech für Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht für Personenschäden.
- 10.2 Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung von i-Tech für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Bei Personenschäden gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 10.3 Der Ersatz von entgangenem Gewinn, Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung, Nutzungsausfall, Zinsverlusten, Datenverlust, mittelbaren Schäden, Mangelfolgeschäden, reinen Vermögensschäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

- 10.4 Eine Haftung für Pönalen, Vertragsstrafen, Garantiewerte, Folgekosten aus Stillständen oder Demontage- und Wiedereinbaukosten besteht nur, wenn dies im Einzelfall ausdrücklich schriftlich übernommen wurde.
- 10.5 Die Haftung ist ausgeschlossen, wenn der Schaden auf unrichtige Kundenangaben, ungeeignete Einsatzbedingungen, fehlende Freigaben, unterlassene Wartung, unsachgemäße Verwendung, Eingriffe Dritter, höhere Gewalt oder auf vom Kunden beigestellte Materialien, Daten, Pläne oder Komponenten zurückzuführen ist.
- 10.6 Schadenersatzansprüche des Kunden sind, soweit gesetzlich zulässig, binnen zwölf Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens jedoch binnen achtzehn Monaten ab Übergabe, Abnahme oder Leistungserbringung gerichtlich geltend zu machen.

11. Geistiges Eigentum, Software und Vertraulichkeit

- 11.1 Sämtliche Rechte an von i-Tech erstellten Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Konzepten, Programmen, Steuerungen, Quellcodes, Dokumentationen, Modellen und sonstigen Arbeitsergebnissen verbleiben, sofern nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, bei i-Tech.
- 11.2 Mit vollständiger Bezahlung erhält der Kunde an individuell für ihn erstellten Unterlagen und an mitgelieferter Software ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht, soweit dies für den vertraglich vorausgesetzten Betrieb und die Wartung des Liefergegenstands erforderlich ist. Eine darüber hinausgehende Nutzung, Bearbeitung, Vervielfältigung, Weitergabe, Offenlegung, Dekompilierung oder Verwendung für andere Projekte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von i-Tech zulässig, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
- 11.3 Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche ihm im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen technischen, kaufmännischen und organisatorischen Informationen von i-Tech vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung fort.
- 11.4 Macht ein Dritter wegen vom Kunden beigestellter Unterlagen, Konstruktionen, Vorgaben, Software oder Spezifikationen Schutzrechte oder sonstige Rechte geltend, hat der Kunde i-Tech diesbezüglich vollständig schad- und klaglos zu halten.

12. Rücktritt, Vertragsauflösung und Annahmeverzug

- 12.1 Ein Rücktritt des Kunden ist nur nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen, schriftlich gesetzten Nachfrist zulässig, sofern i-Tech eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat.
- 12.2 i-Tech ist berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn der Kunde mit Zahlungen oder Mitwirkungspflichten in Verzug ist, die Durchführung des Auftrags erheblich erschwert oder unmöglich macht oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wird.
- 12.3 Tritt i-Tech aus einem vom Kunden zu vertretender Grund vom Vertrag zurück oder löst der Kunde den Vertrag ohne wichtigen, von i-Tech zu vertretender Grund vorzeitig auf, hat i-Tech Anspruch auf Bezahlung der bis dahin erbrachten Leistungen, der bereits bestellten oder nicht mehr stornierbaren Materialien und Fremdleistungen, der Demobilisierungs-, Lager- und Rückbaukosten sowie des nach Paragraph 1168 ABGB zustehenden Entgelts.
- 12.4 Gerät der Kunde in Annahmeverzug, ist i-Tech unbeschadet weiterer Rechte berechtigt, die Vertragsgegenstände auf Kosten und Risiko des Kunden einzulagern und die vereinbarte Vergütung zu verrechnen.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sowie von Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Für Mitteilungen im laufenden Geschäftsverkehr genügt, sofern nichts anderes vereinbart ist, Textform, insbesondere per E-Mail.
- 13.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.
- 13.3 Es gilt ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts.
- 13.4 Erfüllungsort ist der Sitz von i-Tech. Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis wird, soweit gesetzlich zulässig, das sachlich zuständige Gericht am Sitz von i-Tech als Gerichtsstand vereinbart.
- 13.5 Die Vertragssprache ist Deutsch.